

Satzung

zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 307) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende „Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“ beschlossen:

§ 1

Satzungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).
- (2) Mit Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat das Land Sachsen-Anhalt aufgrund § 64a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Vorschrift des § 45a PBefG durch Landesrecht ersetzt und die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in § 9 ÖPNVG LSA neu geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA erhält der Altmarkkreis Salzwedel vom Land Sachsen-Anhalt Zuweisungen zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA werden entsprechende Zuweisungen durch das Land Sachsen-Anhalt nur geleistet, wenn Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen.
- (3) Der Altmarkkreis Salzwedel gewährt den nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen finanzielle Ausgleichszahlungen, um Rabatte auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen, wobei die Anforderungen und maßgeblichen Qualitätskriterien im Ausbildungsverkehr nach Anlage 1 im Rahmen dieser Satzung zu beachten sind unbeschadet weitergehender Anforderungen, die aufgrund anderweitiger Regelungen für die Leistungserbringung im Ausbildungsverkehr jeweils gelten. Soweit die gewährten Ausgleichszahlungen zur Rabattierung des Ausbildungsverkehrs nicht verwendet werden, dürfen sie von den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen für

den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden (§ 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA).

- (4) Diese Satzung erfüllt die Voraussetzungen einer allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007).
- (5) Die Summe der aufgrund dieser Satzung insgesamt gewährten Ausgleichsleistungen ist der Höhe nach auf den Betrag der dem Altmarkkreis Salzwedel aufgrund § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA tatsächlich gewährten Zuweisungen begrenzt.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel gewährt den in seinem Bediengebiet tätigen Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs.
- (2) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung sind folgende 4 Punkte, die alle erfüllt sein müssen:
 - a) Vorliegen einer durch den Altmarkkreis Salzwedel nach §§ 13, 42, 43 PBefG erteilten Linienverkehrsgenehmigung oder einstweiligen Erlaubnis (§ 20 PBefG),
 - b) Schriftlicher Antrag des Verkehrsunternehmens auf Gewährung der Ausgleichs- bzw. Abschlagszahlung entsprechend Anlage 2,
 - c) Nachweis der Rabatte auf Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr unter Beachtung der Begrenzung auf 25 v. H. der vergleichbaren Zeitfahrausweise im Nichtausbildungsverkehr,
 - d) Bei Gewährung bzw. dem Einsatz von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA: Nachweis von Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität sowie Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs.

§ 3 Auszubildende

- (1) Als Auszubildende im Sinne dieser Satzung gelten die durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) als Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 PBefG genannten Personen.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) bis g) PBefAusglV geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 h) PBefAusglV durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 PBefAusglV gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

§ 4 Bestimmung des Ausgleichs

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel gewährt, unbeschadet der Bestimmung des § 1 Abs. 5, als Ausgleich maximal 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 3 durch das Verkehrsunternehmen erzielt worden ist und den Soll-Kosten (Produkt aus den für diese Beförderung nach § 5 berechneten Personenkilometern und den in § 6 festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten).
- (2) Ein Ausgleich nach dieser Satzung wird nur auf Antrag und nur für diejenigen Beförderungsfälle gewährt, die von dem antragstellenden Verkehrsunternehmen in Bezug auf Linienverkehre nach § 2 Abs. 2 a) anteilig auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbracht werden. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist nur der im Land Sachsen-Anhalt erbrachte Teil der Verkehrsleistung ausgleichsfähig (§ 9 Abs. 5 ÖPNVG LSA).
- (3) Sind aufgrund dieser Satzung mehr als ein Verkehrsunternehmen anspruchsberechtigt und übersteigt die Summe der sich danach ergebenden Ausgleichsforderungen die dem Altmarkkreis Salzwedel nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zugewiesenen Betrag, errechnet sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nach dem Verhältnis der durch sie beförderten Nutzer des Ausbildungsverkehrs. Soweit die vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen Mittel nicht durch die Tarifausgleichung nach dieser Satzung erfasst bzw. benötigt werden, können den Verkehrsunternehmen Mittel gewährt werden, die für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden, was entsprechend auszuweisen ist. Ein Anspruch aufgrund dieser Satzung besteht insoweit jedoch nicht.

- (4) Als Berechnungsgrundlage für den Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 3 durch das Verkehrsunternehmen erzielt worden ist (Abs. 1), sind die tatsächlich erzielten Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen im Ausbildungsverkehr zugrunde zu legen.

§ 5

Berechnung der Personenkilometer

- (1) Die Personenkilometer (Pkm) werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.
- (2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den durch das Verkehrsunternehmen verkauften Wochen- und Monatszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise (Nutzungshäufigkeit) sind entsprechend § 8a ÖPNVG LSA 13,8 Fahrten je Woche und 59,8 Fahrten je Monat anzusetzen. Dabei ist jeder Beförderungsfall nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel oder Linien benutzt werden.
- (3) Besteht ein von mehreren Verkehrsunternehmen gebildetes, zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderter Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 v. H. zu erhöhen.
- (4) Als Basiswert für den Geltungsbereich dieser Satzung wird eine mittlere Reiseweite von 15,95 Kilometer festgesetzt.
- (5) Die tatsächliche mittlere Reiseweite ist - unter Abzug von Beförderungswegen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und mit anderen Verkehrsunternehmen - jährlich im Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 vom Verkehrsunternehmen testiert auszuweisen auf Grund der verkauften Zeitfahrausweise nach den im Antrag erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte, durch Verkehrszählung oder in sonstiger geeigneter Weise.
- (6) Sofern sich anhand der Abrechnung der mittleren Reiseweite eine Veränderung über 10 % ergibt, ist durch den Aufgabenträger eine Anpassung der mittleren Reiseweite zu veranlassen.

§ 6

Maßgebliche Kosten im Ausbildungsverkehr

- (1) Als durchschnittliche spezifische Kosten für Leistungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV des Altmarkkreises Salzwedel ist bei der Berechnung der Ausgleichsleistung ein pauschaler Kostensatz in Höhe von 15,02 Cent/Pkm zugrunde zu legen. Dieser Wert ergibt sich aus dem Kostensatz der letzten Feststellung der durchschnittlichen spezifischen Kosten durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß der „Verordnung über die durchschnittlichen verkehrs-spezifischen Kosten im Personenbeförderungsrecht vom 30. Dezember 1996“ (GVBl. LSA 1997, S. 336) in der Fassung Artikel 107 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 555), in Höhe von 0,116 EUR/Pkm unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Kostenentwicklung entsprechend Anlage 4.
- (2) Der pauschale Kostensatz nach Absatz 1 ist alle 5 Jahre, erstmals im Jahr 2021 mit Wirksamkeit ab 2022, durch den Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel zu überprüfen und ggf. einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in Anlage 4 angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre zu ermitteln und daraus der neue pauschale Kostensatz zu berechnen, soweit sich aufgrund Gesetz eine abweichende Verfahrensweise geboten ist.
- (3) Weist der Antragsteller nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß Absatz 2 die tatsächlichen Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr gemäß § 2 Abs. 2 a) um mehr als 10 % gestiegen sind, kann eine frühere Anpassung des pauschalen Kostensatzes - unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 5 - durch den Altmarkkreis Salzwedel vorgenommen werden.

§ 7 Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag für die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach § 4 ist schriftlich gemäß Anlage 2 bis zum 31. Juli des Vorjahres beim Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel zu stellen. Hiervon ausgenommen sind erstmalig geltend gemachte Ansprüche bei neuen Genehmigungstatbeständen sowie Verkehrsleistungen, die auf der Erteilung einstweiliger Erlaubnisse beruhen. Entsprechende Ansprüche können unter Beachtung von § 1 Abs. 5 auch unterjährig geltend gemacht werden, wobei der Antrag nicht später als vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Verkehrsaufnahme zu stellen ist.
- (2) Der Antragsteller erhält auf Antrag auf der Grundlage eines bis zum 15.11.jJ zu erstellenden vorläufigen Bewilligungsbescheides für das folgende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe des für das laufende Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen entfallenden Anteils der Mittel gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2. Die Mittel werden in 12 Monatsraten jeweils zum 4. Werktag an den Antragsteller überwiesen.

- (3) Der endgültige Bewilligungsbescheid wird innerhalb von 8 Wochen nach Vorliegen des Verwendungsnachweises erstellt, wobei eine Zuweisung der nach dieser Satzung auszureichenden Mittel durch das Land Sachsen-Anhalt an den Altmarkkreis Salzwedel bereits erfolgt sein muss.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung“ (VV-LHO) entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen vorgesehen sind.

§ 8 Verwendungsnachweis

- (1) Der Antragsteller hat zum 31. März des Folgejahres einen durch einen vereidigten Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer geprüften Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 zu erstellen und dem Altmarkkreis Salzwedel in testierter Form zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.
- (2) Im Verwendungsnachweis hat das Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Ausgleichsbetrag rechnerisch nachzuweisen. Sollte sich hier ergeben, dass der ermittelte Zuschussbetrag unter dem gewährten Ausgleichsbetrag liegt, so ist auch der Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 d) zu erbringen, dass die Restsumme entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 2 (§ 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA) eingesetzt worden ist. In einem dem Verwendungsnachweis beigefügten Sachbericht sind die entsprechenden Maßnahmen aufzuführen und ihre Wirksamkeit einzuschätzen.
- (3) Der Nachweis zum Nichtvorliegen einer Überkompensation gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 erfolgt mit dem Verwendungsnachweis. Soweit der Altmarkkreis Salzwedel mit einem nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag unterhält, der sich auf nach dieser Satzung ausgleichsfähige Verkehrsleistungen bezieht, kann der Landkreis verlangen, dass der Nachweis nach Satz 1 in Zusammenhang mit der nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag geforderten Nachweisführung (Nichtvorliegen einer Überkompensation) zu erfolgen hat.

§ 9 Prüfungsrecht

Dem Altmarkkreis Salzwedel wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt,

eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

§ 10
Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 10.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ vom 13.11.2011 in der geänderten Fassung vom 12.05.2014 außer Kraft.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Anforderungen an die Qualitätssicherung des Ausbildungsverkehrs im Altmarkkreis Salzwedel |
| Anlage 2 | Antrag auf Gewährung von Ausgleichsleistungen |
| Anlage 3 | Verwendungsnachweis |
| Anlage 4 | Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001 |

Ausgefertigt am: 13.12.2016

Dienstsiegel

Ziche
Landrat

Anforderungen an die Qualitätssicherung des Ausbildungsverkehrs im Altmarkkreis Salzwedel

1. Generelle Qualitätsanforderungen

Bei der Umsetzung des Ausbildungsverkehrs sind die Vorgaben der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel und des Nahverkehrsplanes des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Spezifische Qualitätsanforderungen

- Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit bzw. zwischen Schulen, Aufgabenträger ÖPNV und Träger der Schülerbeförderung sowie Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Satzung der Schülerbeförderung des Altmarkkreises Salzwedel zu gewährleisten
- Erstellung von Schulfahrplänen entsprechend des jeweiligen Schuleinzugsbereiches
- Jährliche Erarbeitung und Ausgabe von Informationsmaterial (Flyer Schülerbeförderung)
- Einhaltung der festgelegten Fußweglängen, ab der ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule besteht
- Grundsätzliche Einhaltung der definierten maximalen Fahrzeiten
- Sicherung eines Fahrtumfanges zu und von den Schulen, der vertretbare Wartezeiten für Schüler ergibt
- Aufrechterhaltung grundsätzlich umsteigefreier Direktverbindungen bei der Schülerbeförderung im Grundschulbereich
- Umsetzung der Festlegungen der Mindesteigenschaften der im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge
- Nachweis der Schulbustauglichkeit für die im Schülerverkehr eingesetzten Fahrzeuge
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit im Ausbildungsverkehr
 - Mitarbeit bei der Ausbildung der Schulweghelfer
 - Koordinierung und Einsatz von Schulbusbegleitern
 - Durchführung Schulbustraining in Abstimmung mit den Schulen
- Teilnahme an Elternversammlungen vor Schulbeginn oder bei umfangreicher Schul- bzw. Fahrwegänderung

An den
Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Antrag

auf Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß der „Satzung zur Gewährung von
Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten
Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 31. Juli für das folgende Jahr

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (IBAN, BIC, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen beantragt Ausgleichsleistungen gemäß der „Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: **20**_____

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Höhe der zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsleistungen. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis

für das Kalenderjahr **20**_____

bestätigt am _____ . ____ . 20____

Betrag _____ **EUR**

- Entsprechend des für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkaufs von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs in Höhe von

_____ **EUR**

Dieser Betrag wurde gemäß § 4 ff. der Satzung berechnet:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

- E** zu erwartender Ertrag im Ausbildungsverkehr
- z** erwartete Anzahl der vom Unternehmen verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
- h_{Satzung}** Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
- w_{Satzung}** mittlere Reiseweite gemäß Satzung
- K_{Satzung}** spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
- n** Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Der zu erwartende Ertrag beträgt: _____ EUR

An Fahrausweisverkäufen werden erwartet:

Fahrausweis-Art im Ausbildungsverkehr	Preis- stufe	erwartete Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungs- häufigkeit gem. Satzung	Beförderungs- fälle pro Jahr	Preis	erwartete Fahrgeld- erlöse pro Jahr
				[Personen/a]	€	€
Schülerwochen- karte (NAWEA-Tarif)	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
	12					
	13					
	14					
	15					
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					
	21					
Schülermonats- karte (NAWEA-Tarif)	1					
	2					
	3					
	4					

Fahrausweis-Art im Ausbildungsverkehr	Preis- stufe	erwartete Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungs- häufigkeit gem. Satzung	Beförderungs- fälle pro Jahr	Preis	erwartete Fahrgeld- erlöse pro Jahr
				[Personen/a]	€	€
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
	12					
	13					
	14					
	15					
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					
	21					
Schülerwochen- karte (Wendlandtarif)	1					
	2					
Schülermonats- karte (Wendlandtarif)	1					
	2					
Schülerwochen- karte (marego.-Tarif)	N					
	1					
Schülermonats- karte (marego.-Tarif)	N					
	1					
Summe						
Zuschlag 10 % gem. § 5 Abs. 3						
Gesamtsumme pro Jahr						

Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den ausgleichsfähigen Beförderungsfällen.

Hinweis:

Die vom Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel zu gewährenden Ausgleichsleistungen zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

An den
Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Verwendungsnachweis

für erhaltene Ausgleichsleistungen gemäß der „Satzung zur Gewährung von
Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten
Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“

für das Kalenderjahr 20____

Termin: 31. März des Folgejahres

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (IBAN, BIC, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) *Nichtzutreffendes streichen*

**1. Nachweis über die Höhe der Rabattierung der Zeitfahrausweise im
Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__**

Fahrausweis-Art im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis AZUBI	Preis vergleich- barer Fahraus- weis Nichtaus- bildungsverkehr	Rabatt pro Fahrausweis- Art		Anzahl verkaufter Fahraus- weise pro Jahr ¹⁾	Summe Rabatt
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]		[Euro]
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif)	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif)	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						

Fahrausweis-Art im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis AZUBI	Preis vergleich- barer Fahraus- weis Nichtaus- bildungsverkehr	Rabatt pro Fahrausweis- Art		Anzahl verkaufter Fahraus- weise pro Jahr ¹⁾	Summe Rabatt
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]		[Euro]
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)	1						
	2						
Schülermonatskarte (Wendlandtarif)	1						
	2						
Schülerwochenkarte (marego-Tarif)	N						
	1						
Schülermonatskarte (marego-Tarif)	N						
	1						
Gesamtsumme Rabatt							

1) Siehe hierzu die Hinweise unter Pkt. 4.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

2. Grundlagen zur Berechnung der Ausgleichsleistungen nach § 4

Gemäß § 4 ff. der „Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet) berechnen sich die Ausgleichsleistungen wie folgt:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

E	Erträge im Ausbildungsverkehr
z	Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
h_{Satzung}	Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
w_{Satzung}	mittlere Reiseweite gemäß Satzung
K_{Satzung}	spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
n	Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Die einzelnen Komponenten sind wie folgt zu berechnen bzw. nachzuweisen.

3. Unternehmensspezifische mittlere Reiseweite im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen eine spezifische mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde in Höhe von:

_____ km

nachgewiesen. Der Nachweis ist als Anlage beigefügt.

Diese ermittelte Reiseweite weicht um mehr als 10 % von dem gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung festgelegten Wert ab und wird deshalb für die folgende Berechnung der Ausgleichsleistungen verwendet:

ja:

nein:

4. Ermittlung der Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen folgende Anzahl Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr des ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel realisiert:

Fahrausweis-Art	Preis-stufe	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr
				[Personen/a]
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			

Fahrausweis-Art	Preis- stufe	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr
				[Personen/a]
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)	1			
	2			
Schülermonatskarte (Wendlandtarif)	1			
	2			
Schülerwochenkarte (marego-Tarif)	N			
	1			
Schülermonatskarte (marego-Tarif)	N			
	1			
Summe Beförderungsfälle				
Zuschlag 10 % gem. § 5 (3)				
Gesamtsumme Beförderungsfälle pro Jahr				

Die Beförderungsfälle ergeben sich aus dem Produkt der Anzahl verkaufter Fahrausweise und der jeweiligen Nutzungshäufigkeit gemäß Satzung.

$$\text{Beförderungsfälle} = \sum_{i=1}^{i=n} \text{verkaufte Fahrausweise}_i * \text{Nutzungshäufigkeit}_{i \text{ Satzung}}$$

Der Berechnung liegt die Anzahl der durch das Verkehrsunternehmen verkauften Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

5. Ermittlung der Ausgleichsleistungen gemäß § 4 im Kalenderjahr 20__

a. Personenkilometer

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr, bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde, eine Verkehrsleistung in Höhe von:

_____ **Personenkilometer / a**

nachgewiesen.

Die Personenkilometer errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Beförderungsfälle pro Jahr und der mittleren Reiseweite gemäß den Feststellungen unter Nr. 3.

$$\text{Personenkilometer} = \text{Summe Beförderungsfälle} * \text{mittlere Reiseweite}$$

b. Sollkosten

Im Kalenderjahr 20__ wurden vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr, bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde, Sollkosten in Höhe von:

_____ **EUR / a**

nachgewiesen.

Die Kosten errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Personenkilometer pro Jahr und dem pauschalen Kostensatz gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung.

$$\text{Kosten} = \text{Summe Personenkilometer} * \text{pauschaler Kostensatz}_{\text{Satzung}}$$

c. Fahrgelderlöse

Im Kalenderjahr 20___ wurden, bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde und bezogen auf das Verkehrsunternehmen, vom Verkehrsunternehmen Fahrgelderlöse aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt:

_____ EUR/a

nachgewiesen.

d. Zuschussanspruch

Der Zuschuss errechnet sich zu 50 % der Differenz aus der Summe der Fahrgelderlöse und der Summe der Sollkosten im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde. Abzüglich der im Kalenderjahr bereits erhaltenen Abschlagszahlungen ergibt sich die Endabrechnung, deren Ergebnis im laufenden Jahr verrechnet wird. Nachzahlungen stehen dabei unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs je Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Summe Fahrgelderlöse Ausbildungsverkehr	
./ Summe Sollkosten Ausbildungsverkehr	./
Differenz	
50 % von der Differenz (= errechneter Zuschussbetrag)	
+ Abschlagszahlungen in 12 Raten	
Ergebnis	
negativ:	Nachzahlung, sofern der entsprechend § 1 Abs. 2 dem Landkreis insgesamt je Jahr zur Verfügung stehende Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA noch nicht ausgeschöpft ist.
positiv:	Verwendung des überzähligen Betrages als zusätzliche Zuweisung für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehr gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA.

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Die Richtigkeit der Angaben und Zuschussberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

Anlagen

Nachweis der unternehmensspezifischen mittleren Reiseweite

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Kosten, die Erlöse, die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen und die unternehmensspezifische mittlere Reiseweite sind bestätigt.

Der Ausgleichsbetrag für das Folgejahr 20__ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt im laufenden Jahr 20__ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 (1) ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden im laufenden Jahr 20__ verrechnet.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft und bestätigt.

**Die Kosten, Erlöse und damit die Ausgleichssumme sind für das Abrechnungsjahr 20__
bestätigt.**

- Die Rückzahlungsrechnung in Höhe von _____ EUR wird gestellt.
- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR wird für _____ 20__ angewiesen.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

*) Nichtzutreffendes streichen

Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Folgende Kostenbestandteile entsprechend der Anlage zu § 2 der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)“ wurden mit ihrer Entwicklung seit 2001 anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für die Bestimmung des aktuellen Kostensatzes zum Ansatz gebracht:

Kostenposition	Anteil am Kostensatz	Maßgebender Preisindex	Entwicklung 2015 bei 2001 = 100
Energie, Treib-/Heizstoffe	12,40 %	Dieselpreis	142,5
Reifen	0,80 %	Reifenpreis	119,8
sonstiges Material	3,20 %	Werkzeuge	131,0
Fremdleistungen	1,30 %	Straßenbeförderung bis 50 km	120,3
Haftpflicht- u. Fahrzeug-Versicherung	1,80 %	Fahrzeugversicherung	99,6
sonst. Versicherungen	1,10 %	Unfallversicherung	116,1
Löhne und Gehälter	39,50 %	Gehaltsteigerung im Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	134,6
Sozialaufwendungen	9,50 %	ohne	112,3
Steuern, Gebühren, Beiträge	0,10 %	Finanzdienstleistung	95,8
Raum-/Gebäudemieten, Pachten	0,10 %	Gewerbemiete	117,9
Kommunikationskosten	0,90 %	Mix aus Telefon, Internet und Porto	92,3
Verwaltungskosten	2,30 %	Fahrkosten	145,5
Haftpflichtleistungen	0,70 %	Unfallversicherung	108,5
Kalkulat. Abschreibungen	18,60 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	125,6
Kalkulat. Verzinsung betriebsnotw. Kapital	7,70 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	125,6
Gesamt:	100,00 %		129,5